

Satzung des Fördervereins BBS II Delmenhorst

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der BBS II Delmenhorst“ (im Folgenden FBD) mit Sitz in Delmenhorst. Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält der Verein den Zusatz „eingetragener Verein (e. V.)“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des FBD ist die Förderung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der BBS II Delmenhorst. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Förderung der beruflichen Bildung in den vielfältigen Schulformen der BBS II,
- b) Unterstützung der Angebote zur Förderung der Schüler¹,
- c) Förderung des Leitgedankens der Gesunden Schule,
- d) Leistung eines Beitrages zur regionalen Kompetenzentwicklung und Integration aller am Lernprozess Beteiligten in Gesellschaft und Arbeitswelt und
- e) Stärkung der Identifikation und Zusammenarbeit der Schulgemeinschaft; dazu gehören die Schüler, die Ausbilder, die Eltern und die Mitarbeiter der Schule sowie die ehemaligen Schüler, Pensionäre und Freunde der Schule.

Im Sinne des §60 AO geschieht dies in erster Linie durch

- 1) die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln,
- 2) die Unterstützung bei der Schaffung von Förder- und Zusatzangeboten wie Arbeitsgemeinschaften und Förderunterricht,
- 3) die Förderung gesunder Ernährung und Lernbedingungen der Schüler, die Kooperation mit Sportvereinen,
- 4) die Unterstützung bedürftiger Schüler,
- 5) die Förderung der Zusammenarbeit mit Eltern, Betrieben, anderen Schulen, Hochschulen und Universitäten, Kirchen, kulturellen Einrichtungen und Einrichtungen der Jugendpflege,
- 6) die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Schule und ihrer Schüler sowie von Maßnahmen zur Völkerverständigung, insbesondere in Europa,
- 7) die Förderung des Übergangs der Schüler von der Schule in die berufliche Ausbildung,
- 8) die Unterstützung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen der Schule, wie z. B. Schulfesten, Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Schul- und Klassenfahrten und die Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen,
- 9) die Veranstaltung von Vorträgen und Fachtagungen, die den Schülern und Lehrern dienlich sind, sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse,
- 10) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule,
- 11) die Unterstützung und Trägerschaft von Schulprojekten und die Einwerbung von Drittmitteln.

¹ Hier und im weiteren Text ist mit der männlichen Form auch immer die weibliche gemeint.

§ 3 Verwendung der Vereinsmittel

Der FBD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist gemeinnützig.

Die Mittel sind voll und ganz zum Nutzen und Wohl der Schüler der BBS II in Delmenhorst einzusetzen. Alle Kosten für die Verwaltung des Fördervereins sowie vom Verein organisierte Veranstaltungen sind auf ein Minimum zu beschränken.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die in § 2 genannten Ziele zu unterstützen.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Ableben des Mitgliedes,
- b) Austritt oder
- c) Ausschluss.

Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt

- a) falls ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen zwei Jahre nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
- b) falls ein Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
- c) falls ein Mitglied gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins verstößt oder
- d) aus einem anderen wichtigen Grund.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet. Gegen diesen Beschluss kann einen Monat nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Spenden

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sollen ferner durch Spenden aufgebracht werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
- c) dem Kassierer,
- d) dem Schriftführer und
- e) einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Anzahl von Beisitzern.

Gesetzliche Vertreter des FBD im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

§ 9 Mitgliederversammlung

Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird durch den Vorstand vier Wochen vorher durch einfachen Brief einberufen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahlen zum Vorstand,
- d) Wahl der Kassenprüfer sowie
- e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über die sonstigen Punkte der Tagesordnung. Die Beschlüsse müssen protokolliert werden und von allen Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet sein. Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellt.

§ 11 Kassenprüfung

Die beiden Kassenprüfer des FBD haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitglie-

dersammlung Bericht zu erstatten. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderungen der Satzung können vom Vorstand oder von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des FBD ist nur möglich, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung zustimmen und mindestens fünfzig Prozent der Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Mitgliederversammlung eingebracht haben. Ein Beschluss über die Auflösung kann auch nur dann gefasst werden, wenn auf der Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. In allen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die BBS II Delmenhorst, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem FBD und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der FBD seinen Sitz hat. Das Gründungsprotokoll und die Satzung müssen vom Vorstand an das Amtsgericht weitergegeben werden, nachdem die Satzung von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet worden ist. Der Antrag ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Unterschriften müssen von einem Notar beglaubigt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 9.9.2008 errichtet.